

Abmeldung vom Religionsunterricht / Anmeldung zum Unterricht Werte und Normen / Widerruf der Abmeldung vom Religionsunterricht

Liebe Schülerinnen und Schüler in Jahrgang 5-11, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, dieses Formular soll uns helfen, die Abmeldungen vom Religionsunterricht der eigenen Konfession, welche immer zum Halbjahr möglich sind, zu koordinieren. **Eine Abmeldung ist aus schulorganisatorischen Gründen jeweils bis zu den Weihnachtsferien oder bis zu vier Wochen vor den Sommerferien einzureichen.** Die Abmeldung führt zur Teilnahme am Unterricht im Fach Werte und Normen (siehe Auszüge aus dem entsprechenden Erlass unten). Eine Rückkehr in den Religionsunterricht der eigenen Konfession ist nach entsprechendem Antrag möglich.

Name des Schülers / der Schülerin:

Klasse:

Geburtsdatum:

Wechselrichtung: ☐ Religion -> Werte und Normen ☐ Werte und Normen -> Religion

Zeitpunkt: ☐ August ☐ Februar

Unterschrift der bisherigen Lehrkraft:

Unterschrift der zuständigen Jahrgangskoordination:

Unterschrift Schüler/in (ab dem 14. Geburtstag)
bzw. Erziehungsberechtigte/r:

Datum:

Ablauf:

Schüler/in übergibt an Fachlehrkraft -> Fachlehrkraft übergibt an Jahrgangskoordination -> Jahrgangskoordination prüft, ändert Kursliste und meldet Änderung an Lehrkräfte und Schüler zurück

Bezugserlass: Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen

4. Teilnahme am Religionsunterricht

4.1 Wer einer Religionsgemeinschaft angehört, ist grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht seiner Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme entfällt bei **schriftlicher Abmeldung** (§ 124 Abs. 2 Satz 3 NSchG).

4.2 Die Abmeldung soll nur **zum Ende eines Schulhalbjahres** erfolgen. Sie kann widerrufen werden.

5. Teilnahme am Unterricht Werte und Normen

5.1 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind stattdessen zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet.

4.3 Abweichend von Nr. 4.1 kann an einem Religionsunterricht teilnehmen, wer keiner Religionsgemeinschaft angehört oder sich vom Religionsunterricht seiner Religionsgemeinschaft abgemeldet hat

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen (Art. 7 Abs. 2 GG). Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern zu. Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht ist der Schulleitung schriftlich zu erklären (§124 Abs. 2 NSchG).